

Information für alle Beschäftigten Bildschirmbrille

Anlage 8

1. Präambel

- Mit dieser Information wird die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV)“ vom 04.12.1996 konkretisiert.
- Sie gilt für alle Arbeitnehmer/-innen der Film- und Medienstiftung NRW GmbH, die an einem Bildschirmarbeitsplatz beschäftigt sind.
- Unter „Bildschirmarbeitsplatz“ ist ein Arbeitsplatz zu verstehen, an dem täglich eine durchschnittliche Bildschirmtätigkeit von 30 Minuten oder mehr erreicht wird.
- Arbeitnehmer/-innen im Sinne dieser Regelung sind auch Auszubildende und Praktikanten.

2. Augenuntersuchung

- a. Alle Arbeitnehmer/-innen der Arbeitgeberin, die an einem Bildschirmarbeitsplatz beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung der Augen gemäß dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37.
- b. Die betriebsärztlichen Untersuchungen werden wie folgt angeboten:
 - alle 5 Jahre für Beschäftigte vor Vollendung des 40. Lebensjahres
 - alle 3 Jahre für die übrigen Beschäftigten
 - aus besonderem Anlass
- c. Die betriebsärztliche Untersuchung geschieht auf Kosten der Arbeitgeberin. Die Untersuchung findet während der Arbeitszeit statt.
- d. Eine eventuell notwendige Ergänzungsuntersuchung erfolgt – soweit die GKV dafür nicht aufkommt – auf Kosten der Arbeitgeberin bei einem qualifizierten für Untersuchungen nach G 37 untersuchungsermächtigten Augenarzt des Vertrauens des Beschäftigten.
- e. Die Untersuchungsergebnisse unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und werden beim untersuchenden Arzt aufbewahrt. Sie werden nicht Teil der Personalakte.

3. Kostenerstattung

- a. Die Arbeitgeberin übernimmt alle notwendigen Kosten der Bildschirmbrille. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Untersuchung nach G 37 durchgeführt wurde und der/die Betriebsarzt/ärztin eine spezielle Sehhilfe für die Bildschirmarbeit als erforderlich erachtet und das Ergebnis der betriebsärztlichen Untersuchung bestätigt.
- b. Die Kosten für Bildschirmarbeitsplatzbrillen werden in Standardausführung in vollem Umfang von der Arbeitgeberin anerkannt, sofern sie der ärztlichen Verordnung entsprechen. Die FMS kooperiert aus Gründen der Kostenersparnis mit der Fielmann AG.
- c. Den Beschäftigten steht es frei, eine teurere Ausführung auf eigene Kosten anfertigen zu lassen.
- d. Die Übernahme der Kosten für eine Ersatzbrille kann beantragt werden, sobald sich die Sehkraft eines Auges um mindestens 0,5 Dioptrien verändert hat.
- e. Die Kostenerstattung erfolgt nur insoweit, als kein anderer Kostenträger eintritt.

4. Eigentum

- a. Die Bildschirmbrille ist Eigentum der Arbeitgeberin. Sie kann privat genutzt werden. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geht das Eigentum auf die/den Beschäftigten über.
- b. Der/die Arbeitnehmer/-in ist für die Pflege der Brille verantwortlich.
- c. Wird die Bildschirmbrille bei einem Arbeits- oder Wegeunfall beschädigt, ersetzt die gesetzliche Unfallversicherung den entstandenen Schaden.
- d. In allen übrigen Fällen besteht kein Anspruch auf Ersatz gegen die Arbeitgeberin.